

Pflegestufe bei ADHS

Haben Sie schon einmal ausgerechnet, wie viel Zeit Sie jeden Tag für die Versorgung, Betreuung und Förderung Ihres ADHS-Kindes aufwenden? Jeder weiß, dass der Alltag mit unaufmerksamen und hyperaktiven Kindern schwieriger und zeitraubender ist als der Alltag mit unauffälligen Kindern. Überschreitet dieser Aufwand im Bereich der Pflege, d.h. der Körperpflege, Ernährung und Mobilität den durchschnittlichen Pflegebedarf von Kindern gleichen Alters erheblich, besteht die Möglichkeit eine Pflegestufe zu beantragen.

Los geht es morgens mit dem Aufstehen, Anziehen, Frühstück, Zähneputzen und Richten für den Kindergarten oder die Schule. Viele ADHS-Kinder brauchen für die dazu notwendigen Verrichtungen sehr viel Zeit und v.a. viel mehr Unterstützung als andere Kinder. Das gleiche Problem ergibt sich abends, wenn es ums Baden oder Duschen geht. Ohne ständige Präsenz der Eltern geht oft gar nichts, weder beim Waschen noch beim Zähneputzen. Permanente Unterstützung ist hier nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Auch nachts ist nicht selten Extrapflege notwendig, da ADHS-Kinder häufiger als in ihrer Entwicklung unauffällige Kinder ins Bett machen.

Diese Liste lässt sich für die notwendigen Hilfen unter Tags noch ausweiten. Aufmerksamkeitsstörung und Unruhe fordern beispielsweise noch in den höheren Schulklassen die Gegenwart eines Helfers ein, der die ADHS-Kinder bei der Stange hält, motiviert und fokussiert. Auch die Essenssituation macht häufig eine längere Präsenz eines Elternteils nötig, was sich einer weiteren Erhöhung des täglichen Pflegebedarfs niederschlägt. Nicht zuletzt kann die notwendige Medikamentengabe einen zusätzlichen Zeitaufwand bedeuten, der bei den Voraussetzungen einer Pflegestufe berücksichtigt werden kann.

Bei ADHS haben schwerbetroffenen Patienten den Anspruch zur Einstufung in eine Pflegestufe. Das Alter spielt hier keine Rolle.

➤ Wann ist man pflegebedürftig?

Im Sozialgesetzbuch ist das wie folgt festgelegt:

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) definiert dies in Paragraph 14 wie folgt:

„Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höheren Maße der Hilfe bedürfen.“

Da wir uns hier nur auf ADHS konzentrieren, reden wir hier über die Pflegestufe 0 und Pflegestufe 1, das sind die Pflegestufen die bei ADHS in Frage kommen.



Die *Pflegestufe "0"* ist im Grunde gar keine. Der Gesetzgeber versucht mit dieser Regelung jedoch eine Ungerechtigkeit auszugleichen, die man bei der Einführung der Pflegeversicherung in den 90er Jahren nicht gesehen hat. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Hilfebedürftige, die aufgrund einer Demenz, einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung (erheblichen) Betreuungsbedarf haben, aber noch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, weil sie die dort definierten Voraussetzungen nicht erfüllen, ebenfalls unterstützen. Der Medizinische Dienst prüft mit einem speziellen Kriterienkatalog, ob eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt. Quelle: www.pflegeberatung.de



Die Pflegestufe 1 liegt bei erheblicher Pflegebedürftigkeit vor. D.h. wenn Sie durchschnittlich täglich mindestens 90 Minuten Hilfe benötigen. Davon müssen mindestens 46 Minuten auf die Grundpflege entfallen-also Ernährung, Körperpflege und Mobilität.

➤ Leistungen der Pflegestufe 0+1

Pflegegeld für die Häusliche Pflege :

Pflegestufe 0 (mit Demenz*) pro Monat: 123 €

Pflegestufe 1 pro Monat: 244 €

Pflegestufe 1 (mit Demenz*) pro Monat: 316 €

*Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von §45a SGB XI- das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.

Ansprüche auf Pflegesachleistungen für die Häusliche Pflege:

Pflegestufe 0 (mit Demenz*) pro Monat : 231€

Pflegestufe 1 pro Monat : 468€

Pflegestufe 1 (mit Demenz*) pro Monat : 689€

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von §45a SGB XI- das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

Verhinderungspflege

§ 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Verhinderungspflege - Ersatzpflege

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn die Pflegeperson, die pflegt, (auch neben einem Pflegedienst) wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Der Grund ist also letztlich unbedeutend.

Anteiliges Pflegegeld wird während einer Verhinderungspflege jeweils für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Verhinderungspflege geleisteten Höhe weitergezahlt. Verhinderungspflege wird für höchstens 42 Kalendertage im Kalenderjahr gezahlt.

Aufwendungen der Pflegekassen können sich im Kalenderjahr auf bis zu 1.612 € belaufen, wenn die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird. Soweit die Leistungen der Kurzzeitpflege noch nicht ausgeschöpft sind können diese bis zu 50% (806 €) auch für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Zusätzliche Betreuungs-(und Entlastungs-)Leistungen:

Pflegestufe 1: 104 € pro Monat

Pflegestufe 0+1 mit Demenz: 208 € pro Monat

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Ab dem 1. Januar 2015 werden zusätzliche Betreuungsleistungen um die Möglichkeit ergänzt, niedrigschwellige Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem ab 1. Januar 2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag – maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

➤ **Wie beantragt man eine Pflegestufe?**

- ✓ Den Antrag auf Pflegestufe wird bei der Pflegekasse der jeweiligen Krankenkasse bestellt.
- ✓ Zeitgleich ist es hilfreich, wenn man ein Pflegetagebuch führt. Hier werden die tatsächlichen Zeiten notiert, die man für die Pflege benötigt.
- ✓ Nachdem der Antrag bei der Krankenkasse eingegangen ist, wird dieser an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) weitergeleitet. Der MDK macht dann einen Termin mit Ihnen aus, um ein Gutachten vor Ort zu erstellen. An dieser Stelle dient das von Ihnen geführte Pflegetagebuch als Unterstützung für den MDK.
- ✓ An Hand aller Angaben erstellt der Mitarbeiter des MDK dann ein Gutachten in dem festgestellt, wird ob eine Pflegestufe vorliegt oder nicht und wenn ja, welche Pflegestufe.